

Wege des Übertritts in die Pension im Jahr 2021

Wege und Dauer des Übertritts in den Ruhestand nach Geschlecht,
Alter, Pensionsversicherungsträger und Pensionsart

Impressum

Medieninhaber:in und Herausgeber:in:

Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMSGPK),
Stubenring 1, 1010 Wien

Verlags- und Herstellungsort: Wien

Druck: BMSGPK

Wien, 2022

Copyright und Haftung:

Ein auszugsweiser Abdruck ist nur mit Quellenangabe gestattet, alle sonstigen Rechte sind ohne schriftliche Zustimmung des Medieninhabers unzulässig. Dies gilt insbesondere für jede Art der Vervielfältigung, der Übersetzung, der Speicherung auf Datenträgern zu kommerziellen Zwecken, sowie für die Verbreitung und Einspeicherung in elektronische Medien wie z. B. Internet oder CD Rom.

Im Falle von Zitierungen (im Zuge von wissenschaftlichen Arbeiten) ist als Quellenangabe anzugeben: Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMSGPK) (Hg.); Titel der jeweiligen Publikation, Erscheinungsjahr.

Es wird darauf verwiesen, dass alle Angaben in dieser Publikation trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMSGPK) und der Autorin/des Autors ausgeschlossen ist. Rechtausführungen stellen die unverbindliche Meinung der Autorin/des Autors dar und können der Rechtsprechung der unabhängigen Gerichte keinesfalls vorgreifen

Inhalt

Einleitung	5
1 Grundlagen der Sonderauswertung	6
1.1 Grundgesamtheit für die Sonderauswertung.....	6
1.1 Datengrundlagen	7
Pensionsversicherungsjahresstatistik PJ	7
Datengrundlage VVP	7
1.1.1 Methodische Vorgangsweise.....	8
1.2 Wege des Übertritts in die Pension	9
1.2.1 Erwerbstätigkeit - Altersteilzeit	11
1.2.2 Freiwillige Versicherung oder Selbstversicherung	12
1.2.3 Krankengeldbezug	13
1.2.4 Rehabilitationsgeldbezug.....	13
1.2.5 Leistungsbezug aus der Arbeitslosenversicherung.....	14
1.2.6 Sonstige Versicherungszeit	15
1.2.7 Versicherungslücken.....	15
1.3 Dauer des Übertritts in die Pension.....	15
1.4 Erstmöglicher Pensionsneuzugang 2021 gemäß der Pensionsversicherungsjahresstatistik	16
2 Analyse der Sonderauswertung	17
2.1 Wege des Übertritts in die Pension	17
2.1.1 Übertritt in die Alterspension	18
2.1.2 Übertritt in die Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspension.....	22
2.2 Dauer des Übertritts in die Pension.....	26
2.2.1 Dauer des Übertritts in die Alterspension	27
2.2.2 Dauer des Übertritts in die Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspension.....	30
2.3 Veränderungen im Vergleich zum Berichtsjahr 2020.....	34
2.3.1 Wege des Übertritts.....	34
2.3.2 Dauer des Übertritts	35
Tabellenverzeichnis.....	37
Abbildungsverzeichnis.....	38
Abkürzungen.....	39

Einleitung

In der gesetzlichen Pensionsversicherung wurden in den letzten Jahren zahlreiche Maßnahmen gesetzt, um dem frühzeitigen Ausstieg aus dem Erwerbsleben entgegenzuwirken. Die Reformen bewirkten aber nicht immer einen längeren Verbleib der Arbeitnehmer: innen im Erwerbsleben. Faktoren wie die aktuell vorherrschende Arbeitsmarktsituation, gesundheitliche Gründe aber auch die individuelle Lebenssituation tragen dazu bei, dass der Pensionsantritt oftmals nicht unmittelbar nach der Beendigung des Erwerbslebens erfolgt. Das Ende der Erwerbskarriere liegt in vielen Fällen bereits viele Monate oft sogar Jahre vor dem Pensionsantritt.

Im Zentrum des vorliegenden Berichts stehen folgende Fragen: welchen Status in Bezug auf das Versicherungsverhältnis kurz vor dem Antritt der Pension haben Pensionsbezieher und wie lange dauert es nach dem Ende der Erwerbskarriere eines Arbeitnehmers, bis die Pension tatsächlich angetreten wird.

Gegenstand der Auswertungen sind die unterschiedlichen Versicherungsverhältnisse vor dem Antritt der Pension, sowie die Dauer jenes Zeitraumes, der zwischen dem letzten versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis und dem Pensionsantritt liegt. Die Auswertungen und Analysen des vorliegenden Berichtes betreffen alle Pensionsbezieher, die im Berichtsjahr 2021 erstmalig eine Eigenpension zuerkannt bekommen haben.

Der vorliegende Bericht wird in zwei Hauptabschnitte untergliedert: Im ersten Abschnitt werden die Grundlagen für die komplexen Sonderauswertungen beschrieben, im zweiten Abschnitt erfolgen die Darstellungen und Analysen zu den Auswertungen gemäß dem erstellten Datensatz VVP.

1 Grundlagen der Sonderauswertung

In diesem Abschnitt werden die Vorgehensweise und das Thema der Sonderauswertungen vorgestellt. In Kapitel 1.1. wird jene Grundgesamtheit des Pensionsneuzugangs präsentiert, auf die sich die Auswertungen beziehen. Damit die komplexen Auswertungen durchgeführt werden können, werden zwei unterschiedliche Datengrundlagen verwendet und diese miteinander verknüpft. Die beiden Datengrundlagen und der Inhalt des neuen verknüpften Datensatzes VVP werden in Kapitel 1.2. näher beschrieben. Das erste Thema der Auswertungen bezieht sich auf die „Wege des Übertritts“ in die Pension. Dabei werden in Kapitel 1.3. die unterschiedlichen Arten der Versicherungsverhältnisse vor Pension, die „Wege des Übertritts“ aufgelistet und beschrieben. Das zweite Thema der Auswertungen in Kapitel 1.4. bezieht sich auf die Dauer des Übertritts in die Pension. In Kapitel 1.5. wird abschließend die Zahl der tatsächlich angefallenen Neuzuerkennungen des Jahres 2021, die Grundgesamtheit für die Auswertungen und Analysen, gemäß der Pensionsversicherungsjahresstatistik tabellarisch zusammengestellt und beschrieben.

1.1 Grundgesamtheit für die Sonderauswertung

Die vorliegenden Auswertungen beziehen sich auf alle Pensionsbezieher, die im Jahr 2021 eine Eigenpension zuerkannt bekommen haben. Bei den Eigenpensionen handelt es sich um Direktpensionen, dazu gehören die normale Alterspension, die vorzeitige Alterspension wegen langer Versicherungsdauer (auslaufend), die Langzeitversicherungspension („Hackler“), die Korridorpension, die Schwerarbeitspensionen und die Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspension. Bei den Auswertungen werden nur jene Direktpensionen in die Berechnungen miteinbezogen, die im Inland angewiesen wurden und die keine zwischenstaatliche Teilleistung enthalten. Das bedeutet, dass die Pensionsbezieher sowohl im Inland wohnen als auch keine Versicherungszeiten im Ausland erworben haben. Zwischenstaatliche Pensionen bzw. Pensionisten mit Wohnsitz im Ausland machen rund 20 % der gesamten Neuzugangspensionen aus, sie sind sehr klein und würden den Gesamtdurchschnitt und das Gesamtergebnis deutlich verzerren, da nur ein Teil der Erwerbskarriere in Österreich zurückgelegt wurde.

1.1 Datengrundlagen

Für die Analyse der Versicherungskarrieren ist es notwendig, zwei Datensätze miteinander zu kombinieren: Es werden alle Neuzuerkennungen des Jahres 2021 aus der Jahresstatistik der Pensionsversicherung (PJ) vom Dachverband der Sozialversicherungsträger mit einem anonymisierten Individualdatensatz (Datensatz VVP) der Pensionsversicherungsanstalt (PVA) verknüpft.

Pensionsversicherungsjahresstatistik PJ

In der Jahresstatistik der Pensionsversicherung beim Dachverband der Sozialversicherungsträger (PJ) sind für jeden Pensionsbezieher des Neuzugangs 2021 aggregierte Daten aus der Pensionsberechnung gespeichert. Dazu gehören die Gesamtzahl der erworbenen Versicherungsmonate während der Versicherungskarriere, die Zahl der Versicherungsmonate auf Grund einer Erwerbstätigkeit und die Zahl der Versicherungsmonate einer freiwilligen Versicherung oder Selbstversicherung.

In der Jahresstatistik PJ gibt es jedoch keine zeitliche Zuordnung der oben genannten erworbenen Versicherungsmonate, so dass das Versicherungsverhältnis kurz vor Pension und die Dauer des Übertritts in die Pension ermittelt werden können. Aus diesem Grund wird eine Stichprobe von Versicherungskarrieren (VVP) herangezogen, welche die komplexen Auswertungen ermöglicht.

Datengrundlage VVP

Datengrundlage der vorliegenden Sonderauswertung ist eine rund 92-prozentige Stichprobe (VVP) des tatsächlichen erstmaligen Neuzugangs aus der Pensionsversicherungsjahresstatistik des Jahres 2021. In dieser Stichprobe sind die Versicherungskarrieren der Pensionsbezieher des Pensionsneuzugangs gespeichert, sie entsprechen den Versicherungsverläufe der Pensionsbezieher dar. Die Versicherungskarrieren werden von der Pensionsversicherungsanstalt (PVA) für die Pensionsberechnung der jährlichen Neuzugänge verwendet. Sie sind anonymisiert und werden dem Bundesministerium für sozialpolitische Analysen zur Verfügung gestellt.

In den Versicherungskarrieren sind alle erworbenen Versicherungsmonate, aber auch Versicherungslücken in zeitlicher Abfolge gespeichert. Jeder erworbene Versicherungs-

monat wird in der Versicherungskarriere als Qualifikation gespeichert. Alle Qualifikationen werden in der Zentralen Versicherungsdatei des Dachverbandes der Sozialversicherungsträger näheren Bezeichnungen zugeordnet. Die Bezeichnungen entsprechen den unterschiedlichen Arten von Versicherungszeiten, sie beschreiben die Versicherungsverhältnisse in jedem Monat der gesamten Versicherungskarriere.

1.1.1 Methodische Vorgangsweise

Grundlage und Ausgangspunkt der vorliegenden Auswertungen ist die Kombination der beiden Datensätze, das ist der Datensatz PJ aus der Pensionsversicherungsjahresstatistik und der Datensatz VVP der individuellen Versicherungskarrieren von der Pensionsversicherungsanstalt. Der daraus entwickelte „Datensatz VVP“ umfasst mehr als 90 % jener Pensionsbezieher, die im Jahr 2021 erstmalig eine Eigenpension zuerkannt bekommen haben.

Der neue Datensatz VVP umfasst die Versicherungskarrieren der Pensionsbezieher des Pensionsneuzugangs 2021. Hauptbestandteil der Versicherungskarrieren sind die erworbenen Versicherungsmonate in zeitlicher Abfolge vom Beginn der Versicherungskarriere bis zum Pensionsantritt. Durch die Zuordnung der Versicherungsmonate zu den Bezeichnungen gemäß der Zentralen Versicherungsdatei werden die Versicherungsmonate im Rahmen dieser Sonderauswertung zu Kategorien zusammengefasst.

Die Kategorien der Versicherungsmonate entsprechen den drei Hauptgruppen von Versicherungszeiten, wie sie gemäß dem Allgemeinen Pensionsgesetz (APG) definiert werden: Alle Versicherungszeiten, die ab dem 1.1. 2005 von Personen (mit dem Geburtsdatum ab dem 1.1.1955) erworben wurden, werden als Beitragszeiten bezeichnet.

Der folgende Abschnitt enthält einen kurzen Überblick zu den drei Hauptkategorien von Beitragszeiten:

- 1. Beitragszeiten einer Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung nach dem ASVG, GSVG, FSVG und BSVG auf Grund einer Erwerbstätigkeit,**
- 2. Beitragszeiten einer freiwilligen Versicherung in der Pensionsversicherung nach dem ASVG, GSVG, FSVG und BSVG und**

3. Beitragszeiten einer Teilpflichtversicherung in der Pensionsversicherung. Zu den wichtigsten Teilversicherungszeiten zählen:

- Arbeitslosengeld, Übergangsgeld (vom AMS), Weiterbildungsgeld
- Notstandshilfe und Sondernotstandshilfe
- Pensionsvorschuss oder Übergangsgeld
- Krankengeld und Rehabilitationsgeld (ab 2014)
- Wochengeld
- Kindererziehungszeiten
- Präsenz- und Zivildienst

Zu den unter Punkt 3 erfassten Beitragszeiten werden für die Sonderauswertung auch jene Zeiten gezählt, die vor 2005 angefallen sind und noch als „Ersatzzeiten“ gelten.

Durch die Zuordnung der unterschiedlichen Versicherungszeiten in den Versicherungskarrieren zu den oben definierten Beitragszeiten können die Zahl und die Art der erworbenen Versicherungsmonate pro Pensionsbezieher erfasst und mit Bezug auf den Zeitfaktor analysiert werden. Auf die Vorgangsweise bei den Auswertungen für die „Wege des Übertritts“ und die „Dauer des Übertritts“ in die Pension wird in den beiden darauffolgenden Abschnitten detaillierter eingegangen.

1.2 Wege des Übertritts in die Pension

Im Mittelpunkt der vorliegenden Sonderauswertung stehen die Übertrittswege in die Pension. Grundlage der Auswertungen für die „Wege des Übertritts“ sind die Versicherungskarrieren der Pensionsbezieher des Jahres 2021. Wesentlich für die Auswertungen ist die Zuordnung der Versicherungsmonate zu den drei Hauptkategorien von Beitragszeiten unter Berücksichtigung der zeitlichen Lagerung der Versicherungsmonate.

In diesem Abschnitt wird zuerst beschrieben, was man unter einem Übertrittsweg versteht, wie die Übertrittswege aus der Versicherungskarriere ermittelt werden und wie die Ergebnisse in den Tabellen dargestellt werden. Anschließend werden in Kapitel 1.2.1 alle für die Sonderauswertung verwendeten unterschiedlichen Arten von Übertrittswegen beschrieben.

Übertrittsweg bzw. Versicherungsverhältnis vor Pension

Der Übertrittsweg in die Pension entspricht dem letzten Versicherungsverhältnis genau einen Monat vor dem Antritt der Pension. Dieses wird ermittelt, in dem aus der Versicherungskarriere des Pensionsbeziehers die Art der Versicherungszeit gemäß der definierten Zuordnung bestimmt wird. Dieses Versicherungsverhältnis vor Pension entspricht der „Übergangsform“ oder dem „Übertrittsweg“ in die Pension.

Bei den Auswertungen zu den „Wegen des Übertritts“ werden aus der Stichprobe der Pensionsbezieher die relativen Häufigkeiten der Übertrittswege der Pensionsbezieher ermittelt und auf den tatsächlichen erstmaligen Pensionsneuzugang 2021 der Jahresstatistik der Pensionsversicherung hochgerechnet. Im zugehörigen Tabellenband werden die Häufigkeiten der Übertrittswege in absoluten und relativen Zahlen dargestellt. Damit kann gezeigt werden, wie viele Pensionsbezieher welchen Übertrittsweg vor dem Antritt der Pension aufweisen und wie hoch der Anteil der Pensionsbezieher mit einem bestimmten Übertrittsweg am jeweiligen Pensionsneuzugang ist.

Arten der Übertrittswege in die Pension

Der Übertrittsweg eines Pensionsbeziehers ist in den meisten Fällen eine Beitragszeit auf Grund einer Erwerbstätigkeit oder eine Beitragszeit auf Grund einer Teilpflichtversicherung. Die Auswertungen haben aber auch ergeben, dass im letzten Monat vor Pensionsantritt häufig eine neutrale oder versicherungsfreie Zeit vorliegt.

Folgende Arten von Übertrittswegen werden für die vorliegende Sonderauswertung definiert:

- a) Erwerbstätigkeit (inkl. Altersteilzeit)
- b) Freiwillige Versicherung oder Selbstversicherung
- c) Krankengeldbezug
- d) Rehabilitationsgeldbezug
- e) Leistungsbezug aus der Arbeitslosenversicherung
- f) Sonstige Versicherungszeit
- g) Versicherungslücke

Die Übergangsformen a) bis e) zählen zu den wichtigsten Beitragszeiten einer Teilversicherungszeit nach dem APG. In diesem Bericht werden aber auch alle

Versicherungszeiten und Ersatzzeiten, die vor 2005 angefallen sind, berücksichtigt und den entsprechenden Beitragszeiten nach dem APG zugeordnet.

Im folgenden Abschnitt werden nun alle Übergangsformen gemäß a) bis g) näher beschrieben:

1.2.1 Erwerbstätigkeit - Altersteilzeit

Die Erwerbstätigkeit ist die wichtigste Versicherungszeit im Leben eines Pensionsversicherten. Die Zeiten der Erwerbstätigkeit bilden die grundlegendsten Voraussetzungen für den Antritt einer Eigenpension.

Zu der Übergangsform der Erwerbstätigkeit zählen alle Beitragsmonate der Pflichtversicherung nach dem ASVG, GSVG, FSVG und BSVG auf Grund einer Erwerbstätigkeit. In den vorliegenden Sonderauswertungen werden nur Zeiten einer Vollzeitbeschäftigung als Zeiten einer Erwerbstätigkeit berücksichtigt. Auch Zeiten von Familienhospizkarenz und Pflegevollzeitkarenz gelten als Beitragsmonate der Erwerbstätigkeit.

In dieser Sonderauswertung werden erwerbstätige Personen, die das Modell der Altersteilzeit in Anspruch nehmen, ebenfalls erfasst und in den Tabellen separat dargestellt. Damit Personen, die in Altersteilzeit sind, ermittelt werden können, werden die Daten der Pensionsbezieher des Neuzugangs mit den Daten der Arbeitsmarktverwaltung verknüpft.

Altersteilzeit

Die „Altersteilzeit“ wurde im Jahr 2000 eingeführt, sie wird von der Arbeitsmarktverwaltung geregelt. Dem Modell der Altersteilzeit liegt ursprünglich das Ziel zugrunde, die Beschäftigungssituation Älterer zu stabilisieren und zusätzliche Beschäftigung zu schaffen. Die Altersteilzeitvereinbarung ermöglicht es Unselbständig Beschäftigten, die vor Pensionsantritt erwerbstätig sind, die Vollarbeitszeit zu reduzieren und gleitend in die Pension zu wechseln.

Es gibt zwei Modelle, die bei der Altersteilzeitvereinbarung möglich sind:

1. kontinuierliche Reduzierung der Arbeitszeit:
die Arbeitszeit wird dabei reduziert und Arbeitnehmer können gleitend in die Pension wechseln.
2. Blockung der Arbeitszeit:
die aktive Beschäftigung wird beendet, dabei wird die Hälfte der Arbeitszeit voll gearbeitet, die andere Hälfte ist Freizeit und legt daher den Ruhestand nach vorne.

Für die Auswertungen zu den Übertrittswegen wird keine Unterscheidung zwischen der kontinuierlichen Reduzierung und der geblockten Arbeitszeit vorgenommen.

Der Zugang zur Altersteilzeit wurde immer wieder neu geregelt. Im Jahr 2019 ist er frühestens sechs Jahre vor dem Regelpensionsalter möglich. Die Dauer ist auf maximal fünf Jahre beschränkt.

Die Erwerbstätigkeit ist bei Antritt einer Alterspension die übliche und häufigste Übergangsform in die Pension. Im Idealfall endet die Erwerbskarriere mit dem Antritt der Pension. „Beschäftigung vor Pension“ ist besonders bei älteren Arbeitnehmer: innen ein herausforderndes Thema. Mit der gesetzlichen Regelung der Altersteilzeit wurde jedoch eine Möglichkeit geschaffen, dass ältere Arbeitnehmer: innen mit einer verringerten Arbeitszeit bis zum Pensionsantritt in Erwerbstätigkeit bleiben können. Dennoch ist es nicht immer möglich, die Voraussetzungen für eine Altersteilzeit zu erfüllen.

Unterschiedliche Faktoren, wie zum Beispiel eine kurzfristige Kündigung vor einem geplanten Pensionsantritt, die unbeständige Situation am Arbeitsmarkt, gesundheitliche Gründe oder die individuelle Lebenssituation ermöglichen oft kein aktives Dienstverhältnis mehr. Die allgemein schlechte Erwerbssituation der Frauen verschärft das Problem noch zusätzlich. Frauen arbeiten häufiger in Teilzeit, haben oft keinen durchgehenden Erwerbsverlauf und eine Beschäftigung kurz vor Pension zu finden und auszuüben ist noch viel schwieriger als bei Männern.

1.2.2 Freiwillige Versicherung oder Selbstversicherung

Zur freiwilligen Versicherung zählen alle Beitragsmonate einer freiwilligen Weiterversicherung nach dem ASVG, GSVG, FSVG und BSVG aber auch Beitragsmonate der Selbstversicherung für die Pflege eines nahen Angehörigen. Auch die

Selbstversicherung bei geringfügiger Beschäftigung wird in dem vorliegenden Bericht als freiwillige Versicherung gezählt.

Frauen haben auf Grund von Betreuungspflichten von Kindern und Angehörigen oft zu wenig Beitragsmonate erworben. Die freiwillige Versicherung öffnet besonders Frauen die Möglichkeit, zusätzliche Versicherungsmonate zu erwerben, um einen Pensionsanspruch überhaupt zu erreichen.

1.2.3 Krankengeldbezug

Zeiten des Krankengeldbezuges zählen als Beitragsmonate der Teilpflichtversicherung. Krankengeld wird bei Arbeitsunfähigkeit auf Grund von Krankheit von der Österreichischen Gesundheitskasse ausbezahlt, sobald der Anspruch auf Entgeltfortzahlung des Dienstgebers erschöpft ist. Das Krankengeld hat den Zweck, den Verlust des Einkommens teilweise auszugleichen.

Der Bezug von Krankengeld ist vor dem Antritt einer Invaliditätspension wesentlich häufiger als vor dem Antritt einer Alterspension.

1.2.4 Rehabilitationsgeldbezug

Im Jahr 2014 wurde die befristete Invaliditätspension abgeschafft und das Rehabilitationsgeld eingeführt. Das Ziel der Rehabilitation ist, bei vorübergehender Krankheit durch gezielte Maßnahmen die Arbeitsfähigkeit wiederzuerlangen. Der Grundsatz lautete „Rehabilitation vor Pension“ und der Fokus liegt darin, die Gesundheit wiederzuerlangen, um den Pensionsantritt zu verhindern oder zumindest hinauszuschieben. Voraussetzung für die Rehabilitation ist es, dass die Pensionsversicherung im Zuge des Pensionsverfahrens eine vorübergehende Invalidität feststellt und dass eine berufliche Rehabilitation nicht möglich und zumutbar ist. Das Rehabilitationsgeld ist für unselbständige Arbeitnehmer: innen vorgesehen, die nach dem 31.12.1963 geboren sind. Das Rehabilitationsgeld wird von der Krankenversicherung ausbezahlt, der Bezug des Rehabilitationsgeldes vor Pension gilt als Beitragszeit der Teilpflichtversicherung.

1.2.5 Leistungsbezug aus der Arbeitslosenversicherung

Leistungsbezüge aus der Arbeitslosenversicherung zählen als Beitragsmonate der Teilpflichtversicherung. Anspruch auf einen Leistungsbezug aus der Arbeitslosenversicherung haben alle Unselbständig Erwerbstätigen. Zu den wichtigsten Leistungsbezügen zählen:

- a) Arbeitslosengeldbezug
- b) Notstandshilfebezug
- c) Überbrückungshilfe
- d) Weiterbildungsgeld und Umschulungsgeld nach dem ALVG
- e) Pensionsvorschuss und Übergangsgeld
- f) Bezug einer Sonderunterstützung
- g) Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhalts

Die Punkte c) und f) zählen zwar zu den Leistungsbezügen aus der Arbeitslosenversicherung, sie werden aber dennoch in den vorliegenden Auswertungen bei den „Sonstigen Zeiten“ (siehe Kapitel 1.2.6.) mitberücksichtigt.

Ergänzend zu den oben angeführten Leistungsbezügen, werden für die vorliegenden Auswertungen Zeiten, in denen „Mangels Notlage kein Anspruch auf Notstandshilfe“ gewährt wird (bis 2018), ebenfalls als Zeiten des Bezuges von Notstandshilfe mitberücksichtigt. Auch „vorgemerkte Arbeitssuche“ stellt eine Übertrittsform aus der Arbeitslosigkeit dar, obwohl diese Zeit nicht als Beitragsmonat gilt.

Die Arbeitslosigkeit älterer Arbeitnehmer stellt ein besonderes Problem dar. Ein fehlender Arbeitsplatz oder Kündigungen auf Grund von längeren Krankenständen und gesundheitlichen Beeinträchtigungen führen oft zu einem unerwünschten Pensionsantritt einer Invaliditätspension. Aber auch die Abschaffung vorzeitiger Alterspensionen im Jahr 2000, um das faktische Pensionsantrittsalter zu erhöhen, führten zu steigenden Arbeitslosenzahlen bei den älteren Arbeitnehmer: innen.

Zeiten des Leistungsbezuges von Arbeitslosengeld treten häufiger vor Antritt einer Invaliditätspension auf als vor Antritt einer Alterspension. Im Allgemeinen ist bei Arbeiter: Innen die Arbeitslosigkeit wesentlich stärker ausgeprägt als bei den Angestellten.

1.2.6 Sonstige Versicherungszeit

Zu den sonstigen Versicherungszeiten zählen zum Beispiel der Bezug einer Überbrückungshilfe und einer Sonderunterstützung (siehe Leistungsbezug aus der Arbeitslosenversicherung), neutrale Zeiten oder auch Zeiten, in denen eine Pension bezogen wird.

- Bezug einer Überbrückungshilfe
- Bezug einer Sonderunterstützung
- Bezug einer Pension
- Neutrale Zeiten

Neutrale Zeiten sind keine Versicherungszeiten. Sie wirken sich nicht pensionssteigernd aus, erleichtern aber die Erfüllung der Pensionsvoraussetzungen.

1.2.7 Versicherungslücken

Versicherungslücken sind Zeiten in denen keine Versicherungszeit vorliegt. Sie werden auch als versicherungsfreie Zeiten bezeichnet. Diese Zeiten werden nicht als Pensionszeiten berücksichtigt.

1.3 Dauer des Übertritts in die Pension

Der zweite Teil der Sonderauswertungen bezieht sich auf die Dauer des Übertritts in die Pension. Die Dauer des Übertritts in die Pension ist jene Zeitdauer, die zwischen dem Zeitpunkt der letzten aktiven Beschäftigung und dem Antritt der Pension liegt. (Als letzte Beschäftigung zählen im Rahmen dieser Sonderauswertung auch Zeiten der Familienhospizkarenz und der Pflegevollzeitkarenz.) Die Dauer des Übertritts wird auch als die Übergangsphase in die Pension bezeichnet (siehe auch im Bericht „Versicherungskarrieren der Pensionsbezieher“).

Der Übergangszeitraum zwischen der letzten Beschäftigung und dem Pensionsantritt dauert oft mehrere Monate bzw. Jahre. Er kann geprägt sein von Zeiten der Arbeitslosigkeit, Zeiten der Krankheit sowie Rehabilitationszeiten, Zeiten der freiwilligen, - oder Selbstversicherung oder auch Zeiten, in denen der Pensionsversicherte überhaupt keine Versicherungszeit aufweist.

In den vorliegenden Tabellen wird die Dauer des Übertritts in die Pension ‚in Jahren‘ ausgedrückt und dargestellt.

1.4 Erstmaliger Pensionsneuzugang 2021 gemäß der Pensionsversicherungsjahresstatistik

In diesem Abschnitt wird die Grundgesamtheit der Auswertungen, die tatsächlichen Neuzuerkennungen von Direktpensionen des Jahres 2021, dargestellt.

Gemäß der Pensionsversicherungsjahresstatistik (PJ) des Jahres 2021 beziehen 86.355 Personen erstmalig eine Direktpension. Es handelt sich dabei um Zuerkennungen innerhalb von Österreich und um Pensionen, die keine zwischenstaatliche Teilleistung enthalten. Letztere wurden deswegen in die Analyse nicht einbezogen, da nicht sicher ist, dass diese Personen in den letzten Jahren ihres Berufslebens diese gänzlich im Inland zurückgelegt haben.

Von diesem gesamten Neuzugang an Eigenpensionen erhielten 75.385 Pensionsbezieher: Innen eine Alterspension (AP) und 10.970 Pensionsbezieher: Innen eine Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspension (IP). Bei den Alterspensionen entfallen 32.633 Leistungen auf Männer und 42.752 Leistungen auf Frauen. Bei den Invaliditätspensionen gehen 7.163 Pensionen an Männer und 3.807 Pensionen an Frauen (Tabelle 1).

Tabelle 1: Pensionsneuzugang 2021 PJ, gesamte Pensionsversicherung

		Pensionsversicherung			davon				
		Gesamt	der Unselbstständigen	der Selbstständigen	Arbeiter	Angestellte	Eisenbahn und Bergbau	SVA der Gewerbl. Wirtschaft	SVA der Bauern
Männer	IP	7.163	5.837	1.326	4.135	1.601	101	753	573
	AP	32.633	26.525	6.108	12.798	13.000	727	4.795	1.313
	DP	39.796	32.362	7.434	16.933	14.601	828	5.548	1.886
Frauen	IP	3.807	3.422	385	1.573	1.838	11	262	123
	AP	42.752	38.538	4.214	12.725	25.615	198	2.645	1.569
	DP	46.559	41.960	4.599	14.298	27.453	209	2.907	1.692
Männer und Frauen	IP	10.970	9.259	1.711	5.708	3.439	112	1.015	696
	AP	75.385	65.063	10.322	25.523	38.615	925	7.440	2.882
	DP	86.355	74.322	12.033	31.231	42.054	1.037	8.455	3.578

2 Analyse der Sonderauswertung

In diesem Abschnitt erfolgen die Darstellungen und Analysen zu den Auswertungen gemäß dem Datensatz VVP, das bedeutet auf Basis der Versicherungskarrieren der Pensionsbezieher des Neuzugangs 2021. In Kapitel 2.1. werden die unterschiedlichen „Wege des Übertritts“ in die Pension und deren Häufigkeiten beschrieben. Die Häufigkeiten der Übertrittswege werden nach Pensionsart, Geschlecht, dem Pensionsversicherungsgesetz und auch nach Arbeitern und Angestellten relativ zum jeweiligen Pensionsneuzugang 2021 dargestellt und analysiert. In Kapitel 2.2. wird die „Dauer des Übertritts“ in die Pension gemäß den Klassifizierungen in Kapitel 2.1 und nach den unterschiedlichen Übertrittswegen beschrieben. In Kapitel 2.3. werden die Veränderungen der Übertrittswege und die Veränderungen der Dauer des Übertritts des Jahres 2021 mit dem Berichtsjahr 2020 verglichen.

2.1 Wege des Übertritts in die Pension

Im folgenden Abschnitt werden die Häufigkeiten der unterschiedlichen Übertrittswege in die Pension relativ zum tatsächlichen Pensionsneuzugang pro Geschlecht und Pensionsart analysiert. Die Häufigkeiten zeigen auf, wieviel Pensionsbezieher einen Monat vor Pensionsantritt welches Versicherungsverhältnis aufweisen.

Die Häufigkeiten der Übertrittswege variieren stark nach dem Geschlecht, der Pensionsart, dem Pensionsversicherungsgesetz und den unterschiedlichen Pensionsversicherungsträgern.

Im Gesamtdurchschnitt von Männern und Frauen gemeinsam treten Pensionsbezieher, die eine Alterspension antreten, zu rund 70 % direkt nach einem aktiven Beschäftigungsverhältnis in die Alterspension über. Die übrigen Personen befinden sich kurz vor Pension überwiegend in Arbeitslosigkeit oder sie weisen Versicherungslücken auf. Pensionsbezieher, die eine Invaliditäts- oder Berufsunfähigkeitspension antreten zeigen ein völlig anderes Bild: Die Übertrittswege verteilen sich abhängig vom Geschlecht relativ gleichmäßig über die Bereiche Erwerbstätigkeit, Krankheit, Rehabilitation und Arbeitslosigkeit.

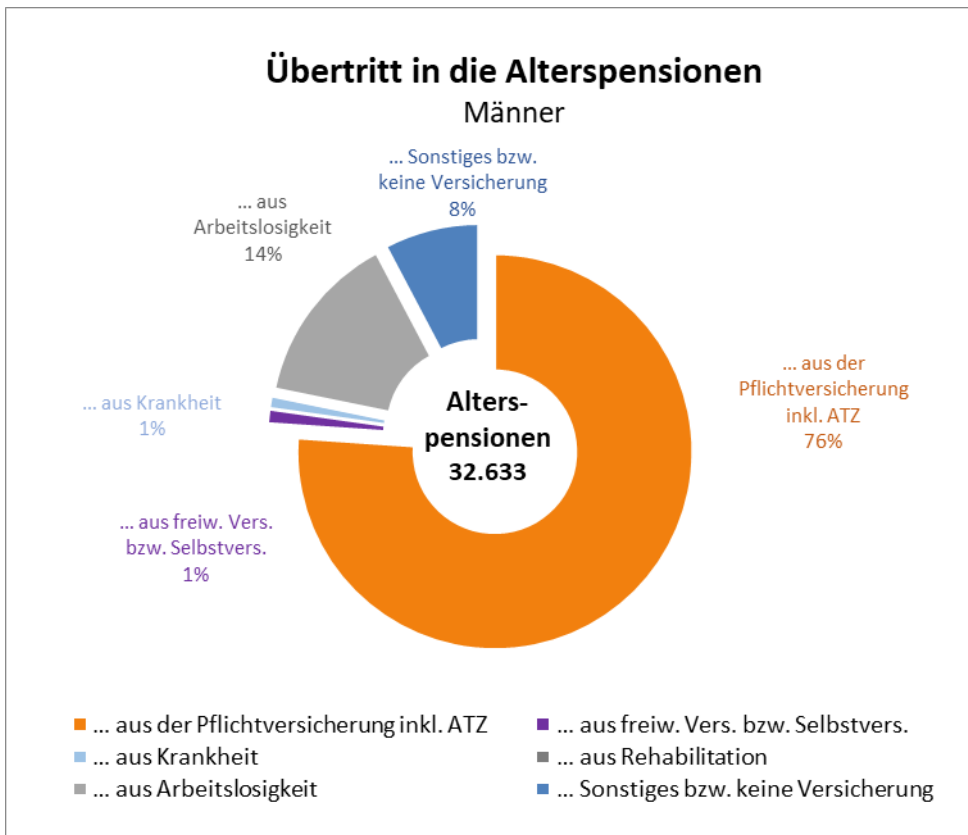
2.1.1 Übertritt in die Alterspension

Der Übertritt in eine Alterspension erfolgt zum überwiegenden Teil des Pensionsneuzugangs von allen Alterspensionen direkt aus einer Erwerbstätigkeit. Auch der Leistungsbezug aus der Arbeitslosenversicherung, sowie Versicherungslücken und sonstige Versicherungszeiten spielen eine wesentliche Rolle vor Antritt einer Alterspension. Die freiwillige Versicherung und der Bezug von Krankengeld haben hingegen einen geringen Anteil bei den Übertrittswegen in die Alterspension.

Männer

In der **gesamten Pensionsversicherung** sind vor dem Übertritt in die Alterspension von insgesamt 32.633 Männern mehr als drei Viertel davon (76,1% bzw. 24.831) noch in Beschäftigung. Rund 16,0% bzw. 5.226 Männer nehmen dabei gleichzeitig das Modell der Altersteilzeit in Anspruch. Insgesamt sind dies rund 21% aller Personen, die aus einer Erwerbstätigkeit in die Pension übertreten. Rund 14,1% bzw. 4.591 Männer des gesamten Neuzugangs von Alterspensionen beziehen vor Pension einen Leistungsbezug aus der Arbeitslosenversicherung (Arbeitslosengeld: 3,8%, Notstandshilfe: 10,3%) und 7,7% bzw. 2.522 Männer weisen eine Versicherungslücke (3,7%) oder eine sonstige Versicherungszeit (4%) auf (Tabelle 2, Abbildung 1).

Abbildung 1: Übertritt in die Alterspension, Männer, Gesamte Pensionsversicherung



Bei den Unselbständig Beschäftigten im **ASVG** stehen im Durchschnitt 73,4% bzw. 19.474 Männer vor Pensionsantritt in einem aktiven Dienstverhältnis, 19,4% beziehen gleichzeitig Altersteilzeitgeld. Bei einer Differenzierung nach den Pensionsversicherungsträgern im ASVG weisen mit 83,1% die Angestellten den höchsten Anteil bei der Erwerbstätigkeit vor Pensionsantritt auf. Nur 3% der männlichen Angestellten beziehen vor Pension Arbeitslosengeld, 8% erhalten einen Notstandshilfebezug. Wesentlich seltener als Angestellte sind Arbeiter (64%) und Pensionsversicherte bei der Versicherungsanstalt von Eisenbahn und Bergbau (67,9%) vor dem Pensionsantritt noch erwerbstätig. Arbeiter erhalten wesentlich häufiger als Angestellte vor Pension einen Leistungsbezug aus der Arbeitslosenversicherung: 5,8% der Arbeiter erhalten vor Antritt der Pension Arbeitslosengeld und 16,5% erhalten einen Notstandshilfebezug (Tabelle 2).

In der gesamten Pensionsversicherung treten am häufigsten Männer aus der Gewerblichen Wirtschaft direkt nach einer Erwerbstätigkeit die Pension an: Bei den **Gewerblich Selbständigen** stehen 87,7% und bei den **Selbständigen in der Landwirtschaft** 94,6% des Neuzugangs der Männer noch im Berufsleben, bevor sie die Pension tatsächlich antreten (Tabelle 2).

Tabelle 2: Wege des Übertritts in die Alterspension, Männer, gesamte PV

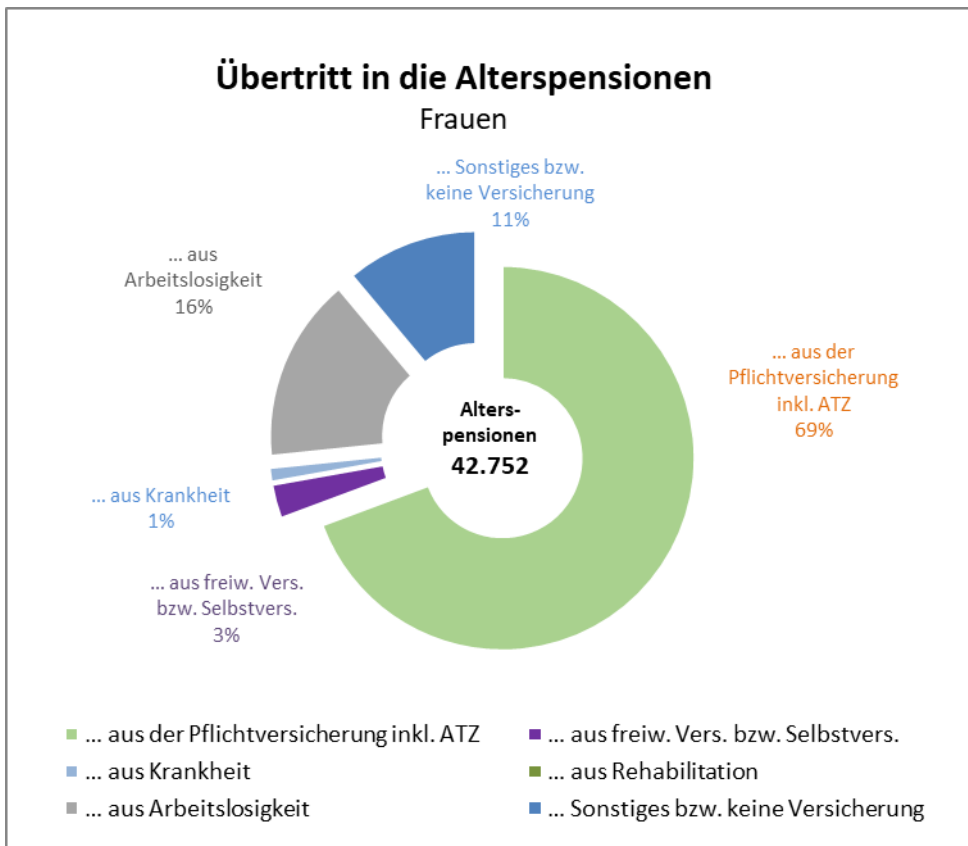
		PV	ASVG	Arbeiter	Angestellte	Eisenbahn Bergbau	GSVG	BSVG
ÜBERTRITT aus	Neuzugang	32.633	26.525	12.798	13.000	727	4.795	1.313
	PJ	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%
Erwerbstätigkeit	EWI	60,1%	54,0%	50,7%	57,4%	52,6%	67,6%	94,6%
	ATZ	16,0%	19,4%	13,3%	25,7%	15,3%	0,1%	0,0%
frei-w.Versicherung	FVV	1,1%	1,2%	0,6%	1,6%	4,5%	0,9%	0,3%
	Krankheit	KG	1,0%	1,1%	1,6%	0,6%	1,4%	0,3%
Arbeitslosigkeit	ALOS	3,8%	4,4%	5,8%	3,0%	3,3%	1,2%	0,0%
	NH	10,3%	12,0%	16,5%	8,0%	4,4%	2,3%	0,1%
	PV/SUG	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,1%	0,0%
Sonstiges	SO	4,0%	4,8%	8,5%	0,5%	16,4%	0,1%	0,1%
	KQUAL	3,7%	3,1%	3,0%	3,2%	2,2%	7,5%	5,0%

Frauen

Der Übertritt in eine Alterspension zeigt bei den Frauen im Vergleich zum Übertritt bei den Männern ein völlig anderes Bild. Frauen sind zum einen wesentlich seltener in Beschäftigung, und zum anderen weisen sie häufiger als Männer Versicherungslücken vor Pension auf. Auch die Versicherungsart der freiwilligen Versicherung vor Pension häuft sich bei Frauen kurz vor Antritt der Pension.

In der **gesamten Pensionsversicherung** sind von insgesamt 42.752 Frauen, die eine Alterspension zuerkannt bekommen, rund 69,3% bzw. 29.936 Frauen vor Antritt der Pension in einem Beschäftigungsverhältnis. Rund 54,3% davon üben eine Vollzeitbeschäftigung aus und 15,0% davon gleiten mit Altersteilzeit in die Pension. Rund 15,5% bzw. 6.645 Frauen beziehen einen Leistungsbezug aus der Arbeitslosenversicherung (Arbeitslosengeld: 5,1%, Notstandshilfe: 10,4%) und rund 10,8% bzw. beinahe 4.603 Frauen weisen vor Pensionsantritt gar keine Versicherung auf. Mehr als dreimal so viele Frauen (2,9% bzw. 1.227 Frauen) als Männer sind vor Antritt einer Alterspension freiwillig versichert. (Tabelle 3, Abbildung 2).

Abbildung 2: Übertritt in die Alterspension, Frauen, Gesamte Pensionsversicherung



Bei einer Untergliederung nach dem Pensionsversicherungsgesetz ist zu erkennen, dass rund 68,5% (inkl. Altersteilzeitgeld) der Frauen im **ASVG** kurz vor Pension beruflich noch aktiv sind. Getrennt nach den Pensionsversicherungsträgern im ASVG sind mehr als die Hälfte der Arbeiterinnen vor Antritt der Pension erwerbstätig (56% inkl. Altersteilzeitgeld) und rund ein Viertel der Frauen (24,1%) ist arbeitslos (Arbeitslosengeld: 7,4%, Notstandshilfebezug: 16,7%). 13,6% der Arbeiterinnen weisen vor Pension gar keine Versicherungszeit auf. Bei den Angestellten sind 74,8% der Frauen vor Antritt der Pension noch in Beschäftigung, sie liegen demnach weit über dem Gesamtdurchschnitt im ASVG. Nur 13,1% der Frauen beziehen einen Leistungsbezug aus der Arbeitslosenversicherung (Arbeitslosengeld: 4,6%, Notstandshilfebezug; 8,5%). Bei den Angestellten weisen 8,3% der Frauen gar keine Versicherung vor Pension auf (Tabelle 3).

Wie auch bei den Männern sind Selbständige Frauen vor Pension häufiger erwerbstätig als Unselbständige Frauen (**GSVG**: 82,8%, **BSVG**: 70,1%) (Tabelle 3).

Tabelle 3: Wege des Übertritts in die Alterspension, Frauen, Gesamte PV

		gesamte PV	ASVG	Arbeiter	Angestellte	Eisenbahn Bergbau	GSVG	BSVG
ÜBERTRITT aus ...	Neuzugang PJ	42.752	38.538	12.725	25.615	198	2.645	1.569
		100,0%	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%
Erwerbstätigkeit	EWT	54,3%	51,9%	47,4%	54,3%	47,0%	82,8%	70,1%
	ATZ	15,0%	16,6%	8,6%	20,5%	17,3%	0,0%	0,0%
freiw.Versicherung	FWV	2,9%	3,0%	4,2%	2,5%	1,6%	0,7%	1,7%
Krankheit	KG	1,2%	1,3%	1,7%	1,1%	3,2%	0,2%	0,1%
Arbeitslosigkeit	ALOS	5,1%	5,6%	7,4%	4,6%	6,5%	1,6%	0,1%
	NH	10,4%	11,2%	16,7%	8,5%	9,7%	3,3%	0,3%
	PV/SUG	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%
Sonstiges	SO	0,3%	0,3%	0,4%	0,3%	5,4%	0,1%	0,1%
	KQUAL	10,8%	10,0%	13,6%	8,3%	9,2%	11,4%	27,6%

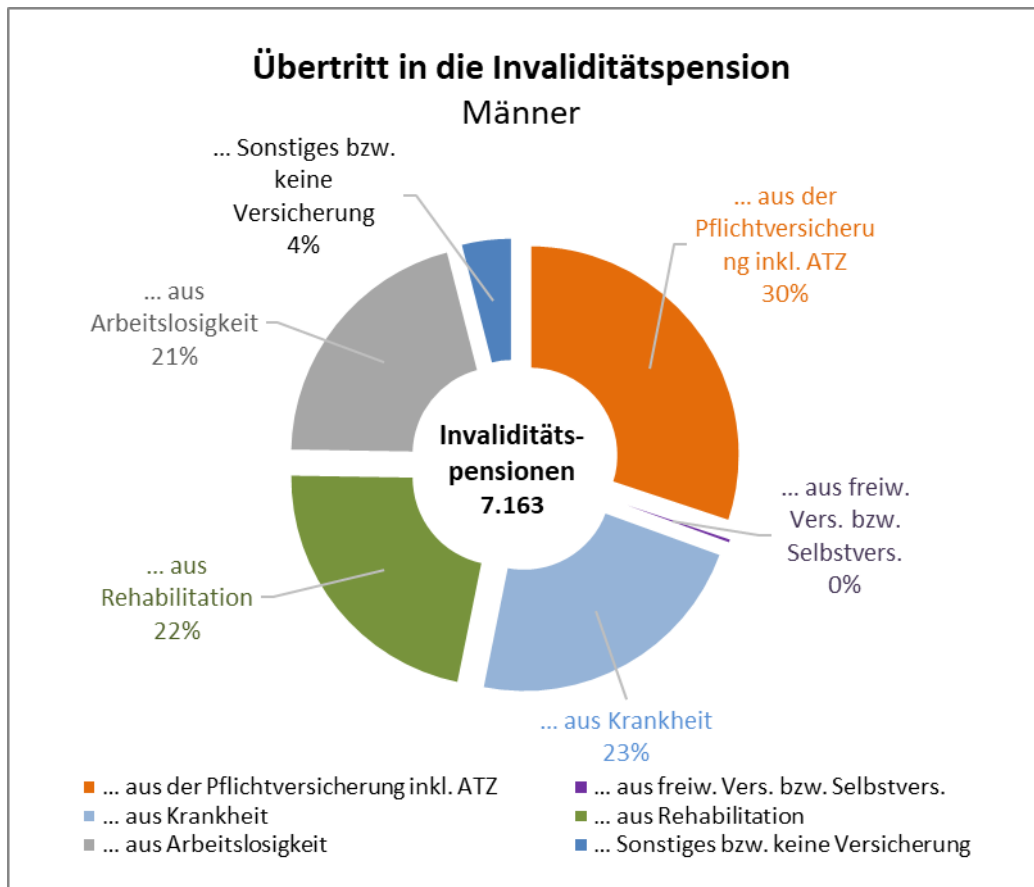
2.1.2 Übertritt in die Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspension

Beim Übertritt in die Invaliditätspension gestaltet sich die Verteilung der Häufigkeiten bei den unterschiedlichen Übertrittswegen völlig anders als beim Übertritt in die Alterspension. Zeiten von Krankheit und Rehabilitationsmaßnahmen vor dem Pensionsantritt haben den Hauptanteil, während die letzte „Erwerbstätigkeit“ weit vor dem Antritt der Pension zurückliegt. Auch Zeiten von Arbeitslosigkeit treten im letzten Monat vor Antritt einer Invaliditätspension häufiger auf als vor Antritt einer Alterspension.

Männer

Wie aus Abbildung 3 sehr deutlich hervorgeht, verteilen sich die Häufigkeiten der Übertrittswegen in die Invaliditätspension in der gesamten Pensionsversicherung über vier Ebenen: rund ein Drittel des Neuzugangs der Männer kommt aus der Erwerbstätigkeit (30,1% bzw. 2.159), und etwas weniger als ein Viertel aus dem Krankengeldbezug (22,6% bzw. 1.621). Ähnlich häufig ist der Bezug von Rehabilitationsgeld vor Pension mit einem Anteil von 22,1% bzw. 1.582 Männern am gesamten Neuzugang von. Rund 20,8% bzw. 1.487 männliche Pensionsbezieher beziehen eine Leistung aus der Arbeitslosenversicherung bevor sie die Pension aus gesundheitlichen Gründen antreten (Tabelle 4).

Abbildung 3: Übertritt in die Invaliditätspension, Männer, Gesamte Pensionsversicherung



Betrachtet man die relativen Häufigkeiten der Übertrittswege nach dem Pensionsversicherungsgesetz, dann ist ersichtlich, dass der Anteil bei „Beschäftigung vor Pension“ im **ASVG** deutlich unter dem Gesamtdurchschnitt liegt: Nur rund 20,3% der Männer im ASVG, die eine Invaliditätspension antreten sind vor Antritt der Pension noch im Berufsleben, wohingegen über ein Drittel der Männer in der gesamten Pensionsversicherung (30,1%) eine Beschäftigung vor Pension ausübt. Selbständige Männer sind vor Pension wesentlich häufiger erwerbstätig als unselbständige Männer (**GSVG**: 59,8%, **BSVG**: 88,2 %) (Tabelle 4).

Bei den Pensionsversicherungsträgern der Unselbständigen haben der Bezug von Krankengeld, Rehabilitationsgeld und Arbeitslosengeld einen bedeutenden Anteil vor dem Antritt einer Invaliditätspension. Bei den Arbeitern wie auch bei den Angestellten beziehen rund ein Viertel der Versicherten Krankengeld (Arbeiter: 26,4%, Angestellte: 25,3%). Etwas häufiger als Krankengeld nehmen Männer Rehabilitationsmaßnahmen vor Pensionsantritt in Anspruch: 27,6% der Arbeiter und 26,8% der Angestellten beziehen Rehabilitationsgeld bevor sie die Pension antreten. Bei rund 25,9% der Arbeiter liegt der

Bezug einer Leistung aus der Arbeitslosenversicherung vor (Arbeitslosengeld: 9,0%, Notstandshilfe: 16,9%). Angestellte befinden sich nur mit einem Anteil von 16,7% in Arbeitslosigkeit (Arbeitslosengeld: 6,3%, Notstandshilfe: 10,4%) vor Pension (Tabelle 4).

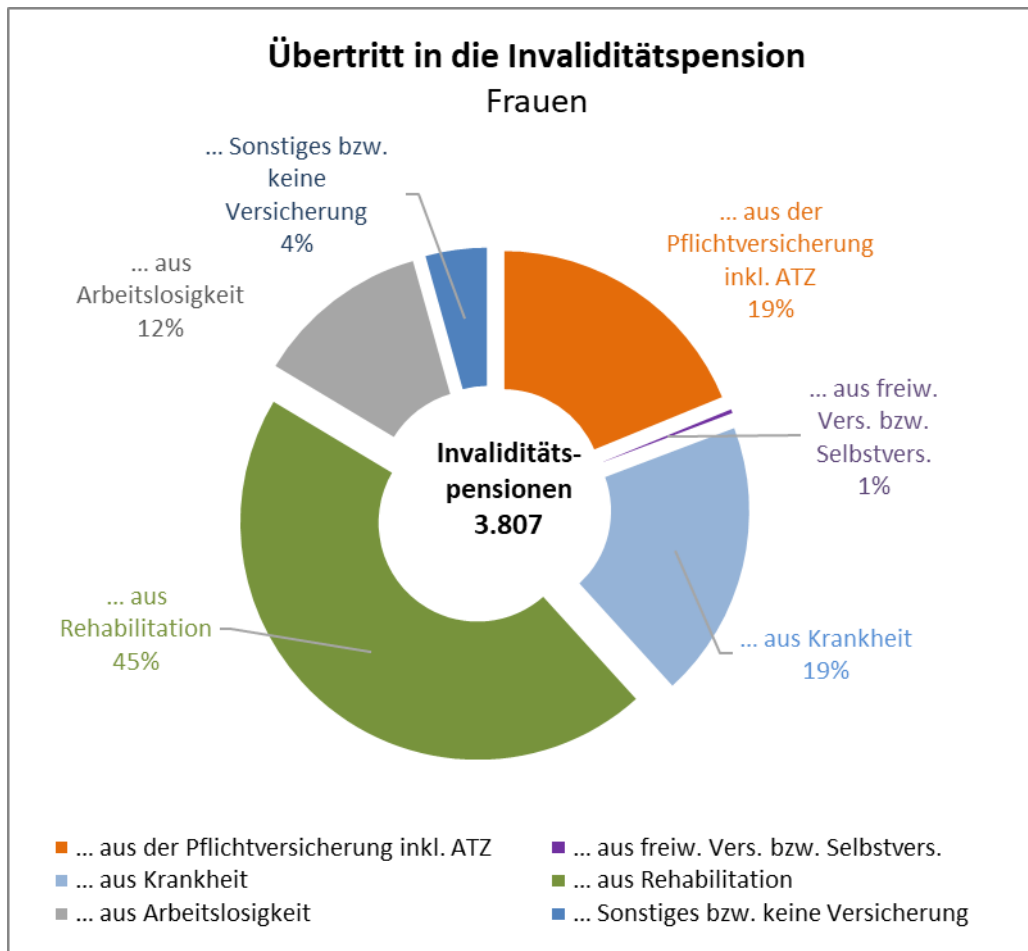
Tabelle 4: Wege des Übertritts in die Invaliditätspension, Männer, Gesamte PV

		gesamte PV	ASVG	Arbeiter	Angestellte	Eisenbahn Bergbau	GSVG	BSVG
ÜBERTRITT aus	Neuzugang PJ	7.163	5.837	4.135	1.601	101	753	573
		100,0%	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%
Erwerbstätigkeit	EWT	29,4%	19,4%	16,6%	26,2%	28,0%	59,8%	88,2%
	ATZ	0,7%	0,9%	0,6%	1,7%	0,0%	0,0%	0,2%
freiw. Versicherung	FWV	0,4%	0,4%	0,2%	0,7%	0,0%	0,7%	0,8%
Krankheit	KG	22,6%	26,2%	26,4%	25,3%	33,3%	13,2%	0,0%
Rehabilitation	REHAG	22,1%	27,3%	27,6%	26,8%	23,7%	0,0%	0,0%
Arbeitslosigkeit	ALOS	7,4%	8,2%	9,0%	6,3%	4,3%	6,3%	0,6%
	NH	13,0%	15,0%	16,9%	10,4%	7,5%	7,4%	0,8%
	PV/SUG	0,3%	0,4%	0,4%	0,3%	0,0%	0,3%	0,0%
Sonstiges	SO	0,1%	0,1%	0,1%	0,0%	1,1%	0,1%	0,6%
	KQUAL	3,9%	2,2%	2,2%	2,2%	2,2%	12,2%	8,9%

Frauen

Wie in Abbildung 4 veranschaulicht, sticht bei den Frauen in der gesamten Pensionsversicherung besonders hervor, dass der Bezug von Rehabilitationsgeld mit einem Anteil von 45,3 % die häufigste Übertrittsform in eine Invaliditätspension darstellt. Die Übergangsformen der Erwerbstätigkeit mit 18,8 %, der Krankheit mit 19,0 % und der Arbeitslosigkeit mit 12,4 % haben im Vergleich zur Rehabilitation einen sehr niedrigen Anteil (Tabelle 5, Abbildung 4).

Abbildung 4: Übertritt in die Invaliditätspension, Frauen, Gesamte Pensionsversicherung



Eine Gliederung nach dem Pensionsversicherungsgesetz zeigt, dass der Anteil beim Bezug von Rehabilitationsgeld vor Pension im **ASVG** wesentlich höher ist als in der gesamten Pensionsversicherung: Von allen Pensionsneuzugängen an Invaliditätspensionen im ASVG nehmen bereits 51,1% der Frauen (Arbeiter: 54,6%, Angestellte: 48,2%) vor Pension Maßnahmen der Gesundheitsförderung in Anspruch und erhalten Rehabilitationsgeld. Nur mehr 19,4% der Frauen im ASVG beziehen Krankengeld (Arbeiter: 17,4%, Angestellte: 21,0%). Der Anteil der Frauen im ASVG, die vor Pension einen Leistungsbezug aus der Arbeitslosenversicherung beziehen, ist im Durchschnitt mit 12,4 % noch niedriger. Nur bei den Arbeiterinnen liegt der Anteil der Frauen, die vor Pension arbeitslos sind, im zweistelligen Bereich (Arbeiter: 14,7%, Angestellte: 10,5%). Wie auch bei den Männern sind Selbständige Frauen (**GSVG**: 59,4%, **BSVG**: 77,5%) vor Pension wesentlich häufiger erwerbstätig als Unselbständige Frauen (**ASVG**: 13,1%) (Tabelle 5).

Tabelle 5: Wege des Übertritts in die Invaliditätspension, Frauen, Gesamte PV

		gesamte PV	ASVG	Arbeiter	Angestellte	Eisenbahn Bergbau	GSVG	BSVG
ÜBERTRITT aus	Neuzugang PJ	3.807	3.422	1.573	1.838	11	262	123
		100,0%	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%
Erwerbstätigkeit	EWT	17,5%	11,6%	7,8%	14,7%	20,0%	59,4%	77,5%
	ATZ	1,3%	1,5%	0,8%	2,0%	0,0%	0,0%	0,0%
freiw.Versicherung	FWV	0,4%	0,5%	0,6%	0,4%	0,0%	0,0%	0,0%
Krankheit	KG	19,0%	19,4%	17,4%	21,0%	40,0%	21,9%	1,8%
Rehabilitation	REHAG	45,3%	51,1%	54,6%	48,2%	30,0%	0,0%	0,0%
Arbeitslosigkeit	ALOS	3,4%	3,5%	4,0%	3,2%	0,0%	2,5%	2,7%
	NH	8,3%	8,6%	10,5%	6,9%	0,0%	7,4%	2,7%
	PV/SUG	0,3%	0,3%	0,2%	0,4%	0,0%	0,7%	0,0%
Sonstiges	SO	0,1%	0,2%	0,1%	0,2%	0,0%	0,0%	0,0%
	KQUAL	4,2%	3,4%	4,0%	3,0%	10,0%	8,1%	15,3%

2.2 Dauer des Übertritts in die Pension

Wie in den Analysen des Kapitels 2.1. „Wege des Übertritts“ dargestellt wurde, treten nicht alle Pensionsbezieher von Eigenpensionen die Pension direkt aus einer Erwerbstätigkeit heraus an. Dieses Kapitel zeigt nun auf, dass in vielen Fällen die letzte aktive Beschäftigung bereits viele Monate oder Jahre vor dem tatsächlichen Pensionsbeginn zurückliegt. Jene Zeitspanne der Versicherungskarriere, die sich nach der letzten Beschäftigung bis zum Pensionsantritt erstreckt, wird als die Übergangsphase in die Pension bezeichnet. Dieser Zeitabschnitt ist oft geprägt von Zeiten einer Arbeitslosigkeit, Zeiten einer Krankheit und seit dem Jahr 2014 auch von Zeiten eines Rehabilitationsgeldbezuges.

In diesem Kapitel wird die Dauer der Übergangsphase der Pensionsbezieher der gesamten Pensionsversicherung analysiert. Die Dauer des Übergangs in die Pension wird im Gesamtdurchschnitt und getrennt nach dem Pensionsversicherungsgesetz, der Pensionsart, dem Geschlecht und nach den unterschiedlichen Übertrittswegen in die Pension dargestellt und analysiert. Bei der Analyse nach den Übertrittswegen werden die Übergangsformen „Freiwillige Versicherung“, „sonstige Versicherungszeit“ und „Versicherungslücken“ unter einer einzigen Kategorie zusammengefasst.

Besonders zu beachten ist bei der Analyse der Übergangsdauer, dass bei der Gesamtdurchschnittsdauer des Pensionsneuzugangs auch die Direktübertritte (Übertritte aus

einer Erwerbstätigkeit) miteinberechnet sind und deshalb der Gesamtdurchschnitt der Übergangsdauer verhältnismäßig niedriger im Vergleich zu der Dauer bei den einzelnen Übertrittswegen ist. Außerdem ist bei der Analyse der Übergangsdauer nach den unterschiedlichen Übertrittswegen zu beachten, dass die gesamte Übergangsphase aus den Versicherungsmonaten des jeweiligen Übertrittsweges bestehen kann, es können aber auch andere Versicherungsmonate vorliegen.

2.2.1 Dauer des Übertritts in die Alterspension

Im Allgemeinen ist die Übergangsdauer von der letzten Erwerbstätigkeit bis zum Antritt in eine Alterspension wesentlich kürzer als die Dauer des Übertritts in eine Invaliditätspension. Wie in Kapitel 2.1. bei der Analyse der Übertrittswege bereits festgehalten wurde, treten beinahe mehr als drei Viertel der Männer und rund 70% der Frauen direkt aus einer Erwerbstätigkeit heraus die Alterspension an, die Dauer des Übertritts beträgt demnach Null. Abhängig von der Art des Übertritts kann es aber bereits mehrere Jahre dauern, bis die Pension tatsächlich angetreten wird.

Die durchschnittliche Übergangsdauer weist große Unterschiede zwischen den Geschlechtern, der Pensionsart und abhängig vom Übertrittsweg in die Pension auf.

Männer

Im Gesamtdurchschnitt erstreckt sich bei den Männern in der gesamten Pensionsversicherung der Zeitraum von der letzten Erwerbstätigkeit bis zum Antritt einer Alterspension auf rund 1,1 Jahre, wobei die Direktübertritte (Dauer=0) aus der Erwerbstätigkeit (76,1%) miteingerechnet sind (Tabelle 6).

Gegliedert nach dem Pensionsversicherungsgesetz ist die Übergangsphase in die Pension im **ASVG** mit 1,3 Jahren etwas länger als im Gesamtdurchschnitt. Im **GSVG** und im **BSVG** ist die durchschnittliche Dauer des Übertritts bezogen auf den gesamten Neuzugang von Alterspensionen bei den Männern mit 0,4 bzw. 0,3 Jahren wesentlich kürzer als im ASVG und in der gesamten Pensionsversicherung.

Tabelle 6: Dauer des Übertritts in eine Alterspension (in Jahren), Männer, gesamte Pensionsversicherung

Alterspension		gesamte PV	ASVG	davon Arbeiter	davon Angestellte	GSVG	BSVG
Fälle Neuzugang VVP		32.633	26.525	13.000	727	4.795	1.313
Dauer des Übertritts gesamt		1,1	1,3	1,6	0,9	0,4	0,3
Wege des Übertritts	Erwerbstätigkeit	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
	Krankheit	1,9	1,9	2,1	1,3	1,5	-
	Arbeitslosigkeit	1,2	1,1	1,1	1,2	1,8	-
	Notstands-hilfebezug	5,6	5,7	6,1	5,0	2,2	4,2
	freiw., sonst. bzw. keine Versicherung	5,6	5,8	4,4	8,2	3,9	6,5

Männer, die nicht direkt aus einer Erwerbstätigkeit heraus die Alterspension antreten, finden sich in erster Linie in der Gruppe der Leistungsbezieher einer Arbeitslosenversicherung oder in der Gruppe jener, die vor Antritt der Alterspension eine freiwillige, eine sonstige Versicherungszeit oder eine Versicherungslücke aufweisen (siehe „Übertrittswege“ Tabelle 2).

Über die **gesamte Pensionsversicherung** betrachtet, dauert die Übergangphase in die Pension am längsten, wenn Männer vor Pension einen Notstandshilfebezug erhalten (5,6 Jahre) oder wenn der Übertritt in die Pension aus der Kategorie „freiwillige, neutrale oder keine Versicherungszeit“ erfolgt (5,6 Jahre). Männer, die vor Pensionsantritt Arbeitslosengeld beziehen, benötigen etwas länger als 1 Jahr (1,2 Jahre), um die Pension anzutreten. Männer, die vor Pensionsantritt krank sind, treten nach rund 1,9 Jahren tatsächlich die Alterspension an (Tabelle 6).

Im **ASVG** dauert der Übergang aus einem Geldleistungsbezug der Notstandshilfe bis zum Pensionsantritt 5,7 Jahre lang. (Arbeiter: 6,1 Jahre, Angestellte: 5,0 Jahre). Weisen unselbständige Männer vor Pensionsantritt eine „freiwillige Versicherung, eine sonstige oder keine Versicherungszeit“ auf, dann beträgt ihre Übergangsdauer in die Pension im Durchschnitt 5,8 Jahre lang (Arbeiter: 4,4 Jahre, Angestellte: 8,2 Jahre) (Tabelle 6).

Im **GSVG** sind 87,7% und im **BSVG** 94,6% kurz vor Antritt der Pension erwerbstätig, aus diesem Grund betrifft es nur noch sehr wenige Fälle, die aus einem anderen Grund als über die „Erwerbstätigkeit“ die Pension antreten. Am häufigsten sind Selbständige Männer vor Pensionsantritt in der Kategorie „freiwillige Versicherung, neutrale Versicherungszeit oder Versicherungslücke“ zu finden. In diesem Fall dauert es bei den

Selbständigen Männern im GSVG rund 3,9 Jahre und bei den Selbständigen Männern im BSVG rund 6,5 Jahre bis sie die Pension tatsächlich antreten.

Frauen

Frauen haben eine wesentlich längere Übergangsphase in die Alterspension als Männer. Bei den Frauen in der gesamten Pensionsversicherung beträgt die Übergangsdauer von der letzten Erwerbstätigkeit bis zum Antritt der Alterspension im Gesamtdurchschnitt 2,5 Jahre, das ist verglichen mit den Männern mehr als doppelt so lange. Miteingerechnet sind dabei rund 70% der Frauen (siehe Kapitel 2.1.), die direkt nach einer Beschäftigung in die Pension übertreten und eine Übergangsdauer von Null aufweisen (Tabelle 7).

Betrachtet man die Übergangsdauer nach dem Pensionsversicherungsgesetz, dann liegt bei den unselbständigen Frauen im **ASVG** der Gesamtdurchschnitt der Übergangsdauer mit 2,7 Jahren etwas höher als in der Gesamten Pensionsversicherung (Arbeiter: 3,9 Jahre, Angestellte: 2,1 Jahre). Die Übergangsdauer bei den Selbständigen Frauen ist, wie auch bei den Männern, wesentlich kürzer (**GSVG**: 0,8 Jahre **BSVG**: 2,1 Jahre).

Sind Frauen vor Pension nicht erwerbstätig, dann sind die meisten Frauen arbeitslos oder sie weisen eine freiwillige Versicherungszeit, eine sonstige Versicherungszeit oder eine Versicherungslücke vor dem Antritt der Alterspension auf (Tabelle 3).

Tabelle 7: Dauer des Übertritts in die Alterspension (in Jahren), Frauen, Gesamte Pensionsversicherung

Alterspension		gesamte PV	ASVG	davon Arbeiter	davon Angestellte	GSVG	BSVG
Fälle Neuzugang VVP		42.752	38.538	12.725	25.615	2.645	1.569
Dauer des Übertritts gesamt		2,5	2,7	3,9	2,1	0,8	2,1
Wege des Übertritts	Erwerbstätigkeit	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
	Krankheit	1,5	1,5	2,0	1,1	0,8	0,5
	Arbeitslosigkeit	1,1	1,1	1,2	1,1	0,8	0,3
	Notstands-hilfebezug	4,2	4,3	4,6	3,9	2,2	3,0
	freiwillig, sonst. bzw. keine Versicherung	14,5	15,6	16,3	15,1	5,6	7,1

In der **gesamten Pensionsversicherung** dauert es bei jenen Frauen, die sich vor Pension in der Kategorie „freiwillige, sonstige bzw. keine Versicherungszeit“ befinden, mit rund 14,5

Jahren am längsten, bis sie die Alterspension tatsächlich antreten. Frauen, die vor Pension einen Geldleistungsbezug der Notstandshilfe erhalten, sind im Gesamtdurchschnitt 4,2 Jahre lang in der Übergangsphase zur Pension. Wenn Frauen zuletzt Arbeitslosengeld bezogen haben, dann beträgt die Dauer des Übertritts in die Pension im Gesamtdurchschnitt etwas länger als 1 Jahr lang. Beziehen Frauenvor Pension Krankengeld, dann dauert es rund 1,5 Jahre lang, bis sie die Alterspension tatsächlich antreten.

Unselbständige Frauen im **ASVG**, die vor Pension freiwillig versichert waren oder eine neutrale Zeit oder eine Versicherungslücke aufweisen, brauchen rund 15,6 Jahre lang (Arbeiterinnen: 16,3 Jahre, Angestellte: 15,1 Jahre) bis sie die Alterspension antreten. Die Übergangsdauer von Frauen, die vor Pension einen Geldleistungsbezug der Notstandshilfe erhalten, beträgt 4,3 Jahre lang (Arbeiterinnen: 4,6 Jahre, Angestellte: 3,9 Jahre). Wenn Frauen zuletzt Arbeitslosengeld beziehen, dann beträgt ihre Übergangsphase in die Pension rund 1,1 Jahre lang (Arbeiterinnen: 1,2 Jahre, Angestellte: 1,1 Jahre) (Tabelle 7).

Bei Selbständigen Frauen, die zuletzt freiwillig versichert waren oder eine sonstige oder keine Versicherungszeit aufweisen, beträgt die Übergangsphase in die Pension im **GSVG** rund 5,6 Jahre und im **BSVG** rund 7,1 Jahre lang. Dies betrifft Frauen mit ewiger Anwartschaft, d.h. Frauen, die schon lange vor Pensionsantritt aus dem Erwerbsleben ausgeschieden und nie wieder eingestiegen sind.

2.2.2 Dauer des Übertritts in die Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspension

Die Übergangsphase in eine Invaliditätspension ist in erster Linie geprägt von Zeiten einer Krankheit oder Rehabilitation. Auch Arbeitslosenzeiten, Zeiten einer freiwilligen Versicherung oder Versicherungslücken können einen Großteil der Übergangsphase ausmachen, um die Dauer bis zu einer Zusage zu einer Invaliditätspension zu überbrücken.

Vor Antritt einer Pension aus gesundheitlichen Gründen, sind nur rund ein Viertel der Pensionsbezieher des Neuzugangs in einem aktiven Beschäftigungsverhältnis. Die meisten Pensionsversicherten nehmen Maßnahmen zur Gesundheitsförderung in Anspruch und beziehen Rehabilitationsgeld. Die Zeitdauer nach einer Erwerbstätigkeit und vor Antritt einer krankheitsbedingten Pension dauert meist doppelt so lange wie jene vor Antritt einer Alterspension.

Wie im Kapitel 1.3.4. bereits erwähnt, haben nur Unselbständig Erwerbstätige Anspruch auf Rehabilitationsgeld. Aus diesem Grund beziehen sich die Analysen im folgenden Abschnitt in erster Linie auf die Übergangsphasen im ASVG.

Männer

In der gesamten Pensionsversicherung treten 7.163 Männer eine Invaliditätspension an. Die Dauer des Übergangs nach der letzten Erwerbstätigkeit bis zum Antritt der Pension erstreckt sich auf einen Zeitraum von rund 2,8 Jahren. Das ist mehr als doppelt so lange wie bei einem Übergang in eine Alterspension.

Die Dauer des Übergangs im ASVG beträgt rund 3,3 Jahre (Arbeiter: 3,6 Jahre, Angestellte: 2,7 Jahre). Bei Selbständigen Männern im GSVG dauert es nicht einmal ein halbes Jahr (0,4 Jahre), bei Selbständigen im BSVG dauert es rund 2 Monate (0,2 Jahre) bis sie in eine krankheitsbedingte Pension übertreten (Tabelle 8).

Von allen Männern, die eine Invaliditätspension antreten, kommen weniger als ein Drittel direkt aus der Erwerbstätigkeit. Die restlichen Männer beziehen einen Monat vor Pension entweder Krankengeld oder Rehabilitationsgeld, oder sie befinden sich in der Gruppe der Leistungsbezieher von Arbeitslosengeld (Tabelle 4).

Bei Männern in der **Gesamten Pensionsversicherung**, die vor Pension entweder Rehabilitationsgeld oder einen Geldleistungsbezug aus der Notstandshilfe erhielten, dauert es 5,7 Jahre lang, bis sie die Pension tatsächlich antreten. Männer, die vor Pension krank waren, verweilen rund 2 Jahre lang im Übergang zur Invaliditätspension. Die Gruppe der Männer, die von Arbeitslosigkeit betroffen ist, benötigt rund 1,2 Jahre lang, bis sie die Pension antreten (Tabelle 8).

Tabelle 8: Dauer des Übertritts in die Invaliditätspension (in Jahren), Männer, gesamte Pensionsversicherung

Invaliditätspension		gesamte PV	ASVG	davon Arbeiter	davon Angestellte	GSVG	BSVG
Fälle Neuzugang VVP		7.163	5.837	4.135	1.601	753	573
Dauer des Übertritts gesamt		2,8	3,3	3,6	2,7	0,9	0,2
Wege des Übertritts	Erwerbstätigkeit	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
	Krankheit	2,0	2,0	2,3	1,5	1,0	0,0
	Rehabilitation	5,7	5,7	5,9	5,3	-	-
	Arbeitslosigkeit	1,2	1,2	1,2	1,3	1,1	1,5
	Notstands-hilfebezug	5,7	6,0	6,1	5,6	2,1	2,5
	freiw., sonst. bzw. keine Versicherung	5,5	7,9	7,3	9,0	4,0	2,0

Bei den Unselbständigen Männern im **ASVG** dauert der Übergang in die Pension 3,3 Jahre lang. Bei den Arbeitern sind es sogar 3,6 Jahre lang und bei den Angestellten 2,7 Jahre, bis eine krankheitsbedingte Pension angetreten wird. Erhalten unselbständige Männer vor Antritt einer Invaliditätspension einen Notstandshilfebezug, dann dauert die Übergangsphase rund 6 Jahre lang, bei den Arbeitern etwas mehr als 6 Jahre und bei den Angestellten 5,6 Jahre lang. Die Übergangsdauer bei Männern im ASVG, die vor Pension krank sind, dauert, wie auch in der gesamten Pensionsversicherung, rund 2 Jahre lang. Etwas länger dauert diese Phase bei den Arbeitern mit 2,3 Jahren. Angestellte verweilen nur 1,5 Jahre lang in der Übergangsphase bevor sie eine Berufsunfähigkeitspension antreten.

Frauen

In der gesamten Pensionsversicherung benötigen Frauen im Durchschnitt 3,8 Jahre lang und im **ASVG** mit rund 4,2 Jahren etwas länger, bis sie eine Invaliditätspension antreten (Tabelle 9). Selbständige Frauen verweilen rund ein halbes Jahr lang in der Übergangsphase, bis sie die Pension tatsächlich antreten (**GSVG**: 0,5 Jahre, **BSVG**: 0,4 Jahre).

Tabelle 9: Dauer des Übertritts in die Invaliditätspension (in Jahren), Frauen, gesamte Pensionsversicherung

Invaliditätspension		gesamte PV	ASVG	davon Arbeiter	davon Angestellte	GSVG	BSVG
Fälle Neuzugang VVP		3.807	3.422	1.573	1.838	262	123
Dauer des Übertritts gesamt		3,8	4,2	4,9	3,6	0,5	0,4
Wege des Übertritts	Erwerbstätigkeit	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
	Krankheit	1,7	1,8	2,3	1,4	1,2	0,1
	Rehabilitation	5,7	5,7	6,1	5,3	-	-
	Arbeitslosigkeit	1,0	1,0	1,1	0,9	0,9	0,8
	Notstands-hilfebezug	5,1	5,5	5,8	5,1	1,6	0,9
	freiw., sonst. bzw. keine Versicherung	8,0	9,9	10,4	9,4	1,7	2,4

Wie auch bei den Männern haben die Übergangsphasen der Frauen gruppiert nach der Übergangsform eine ähnliche Verteilung.

Von allen 3.807 Erstbezieherinnen einer Invaliditätspension in der gesamten Pensionsversicherung beziehen rund 45% der Frauen vor Pension Rehabilitationsgeld, im ASVG sind es sogar mehr als die Hälfte der Frauen. Weniger als ein Fünftel der Frauen sind vor Pension krank oder üben eine Erwerbstätigkeit aus (Tabelle 5).

Frauen in der **gesamten Pensionsversicherung**, die vor Pension Maßnahmen der Rehabilitation in Anspruch nehmen, brauchen rund 5,7 Jahre lang bis sie die Pension aus gesundheitlichen Gründen antreten. Bei Frauen, die vor Pension krank sind, dauert die Übergangsphase in die Pension rund 1,7 Jahre lang (Tabelle 9).

Frauen im **ASVG** benötigen für den Pensionsantritt rund 5,7 Jahre lang, wenn sie vor Pension Rehabilitationsgeld beziehen, bei Arbeiterinnen dauert es sogar mehr als 6 Jahre lang. Frauen, die angestellt sind, haben eine Übergangsphase von 5,3 Jahren, wenn sie zuvor Rehabilitationsgeld beziehen. Im ASVG dauert bei den Frauen der Übergang aus dem Krankenstand rund 1,8 Jahre (Arbeiter: 2,3 Jahre, Angestellte: 1,4 Jahre) (Tabelle 9).

2.3 Veränderungen im Vergleich zum Berichtsjahr 2020

Im folgenden Abschnitt werden die Veränderungen im Vergleich zum Berichtsjahr 2020 für die Wege des Übertritts und die Dauer des Übertritts getrennt nach Geschlecht und Pensionsart angeführt. Die Vergleiche beziehen sich auf die gesamte Pensionsversicherung.

2.3.1 Wege des Übertritts

Bei den Übertritten in eine Alterspension haben sich die Häufigkeiten im Jahr 2021 im Vergleich zum Vorjahr sowohl bei den Männern als auch bei den Frauen kaum verändert. Bei den Häufigkeiten der Übertritte in eine Invaliditätspension gibt es in den Bereichen der Erwerbstätigkeit, dem Krankengeldbezug und dem Arbeitslosengeldbezug leichte Steigerungen, bei den Häufigkeiten der Übertritte aus dem Bezug von Rehabilitationsgeld sind wieder leichte Verringerungen zu erkennen.

Weges des Übertritts in die Alterspension

Männer

- Übertritt aus der Erwerbstätigkeit: von 75,9% (2020) auf 76,1% (2021) gestiegen;
- Übertritt aus der Arbeitslosigkeit: von 13,1% (2020) auf 14,1% (2021) gestiegen;
- Übertritt aus freiw. / Selbstversicherung: von 1,2% (2020) auf 1,1% (2021) gesunken;
- Übertritt aus sonst.Vers. / keine Versicherung: von 8,9% (2020) auf 7,7%(2021) gesunken.

Frauen

- Übertritt aus der Erwerbstätigkeit: von 68,1% (2020) auf 69,3% (2021) gestiegen;
- Übertritt aus der Arbeitslosigkeit: von 15,3% (2020) auf 15,5% (2021) gestiegen;
- Übertritt aus freiw. /Selbstversicherung: von 3,2% (2020) auf 2,9% (2021) gesunken;
- Übertritt aus sonst.Vers./keine Versicherung: von 12% (2020) auf 11,1% (2021) gesunken.

Weges des Übertritts in die Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspension

Männer

- Übertritt aus der Erwerbstätigkeit: von 26,5% (2020) auf 30,1% (2021) gestiegen;
- Übertritt aus Krankheit:
 - Krankengeld: von 21,6% (2020) auf 22,6% (2021) gestiegen;
 - Rehabilitationsgeld: von 29,4% (2020) auf 22,1% (2021) gesunken;
- Übertritt aus der Arbeitslosigkeit: von 18,8% (2020) auf 20,8% (2021) gestiegen;
- Übertritt aus freiw. /Selbstversicherung: 0,4% im Jahr 2020 und 2021;
- Übertritt aus sonst. Vers./keine Versicherung: von 3,3% (2020) auf 4% (2021) gestiegen.

Frauen

- Übertritt aus der Erwerbstätigkeit: von 14,7% (2020) auf 18,8% (2021) gestiegen;
- Übertritt aus Krankheit:
 - Krankengeld: von 16,4% (2020) auf 19% gestiegen;
 - Rehabilitationsgeld: von 55,1% (2020) auf 45,3% (2021) gesunken;
- Übertritt aus Arbeitslosigkeit: von 9,9% (2020) auf 12% (2021) gestiegen;
- Übertritt aus freiw. /Selbstversicherung: 0,6% (2020) auf 0,4% (2021) gesunken;
- Übertritt aus sonst. Vers./keine Versicherung: von 3,3% (2020) auf 4,4% (2021) gestiegen.

2.3.2 Dauer des Übertritts

Im Vergleich zum Jahr 2020 ist die Übertrittsdauer bei Antritt einer Alterspension bei den Frauen und den Männern im Gesamtdurchschnitt leicht gesunken. Bei einem Übertritt aus dem Leistungsbezug einer Arbeitslosenversicherung hat sich die Übertrittsdauer kaum verändert, nur bei den Frauen ist sie um rund 1,5 Jahre gesunken, wenn zuletzt Notstandshilfe bezogen wurde.

Die Übertrittsdauer bei Antritt einer Invaliditätspension ist im Gesamtdurchschnitt bei den Frauen und bei den Männern im Vergleich zum Jahr 2020 leicht gestiegen.

Dauer des Übertritts in die Alterspension

Männer

- Gesamtdauer: von 1 Jahr (2020) auf 1,1 Jahre (2021) gestiegen;
- Übertritt aus Arbeitslosengeldbezug: von 1,1 Jahre (2020) auf 1,2 Jahre (2021) gestiegen;
- Übertritt aus Notstandshilfegeldbezug: von 5,7 Jahre (2020) auf 5,6 Jahre (2021) gesunken.

Frauen

- Gesamtdauer: von 2,7 Jahre (2020) auf 2,5 Jahre (2021) gesunken;
- Übertritt aus Arbeitslosengeldbezug: 1 Jahr (2020) auf 1,1 Jahre gestiegen;
- Übertritt aus Notstandshilfegeldbezug: von 5,7 Jahre (2020) auf 4,2 Jahre (2021) gesunken.

Dauer des Übertritts in die Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspension

Männer

- Gesamtdauer: von 3,3 Jahre (2020) auf 2,8 Jahre (2021) gesunken;
- Übertritt aus Krankheit:
 - Krankengeld: 2,1 (2020) auf 2,0 (2021) gesunken;
 - Rehabilitationsgeld: von 6,3 Jahre (2020) auf 5,7 Jahre (2021) gesunken;
- Übertritt aus Arbeitslosengeldbezug: von 1,3 (2020) auf 1,2 Jahre (2021) gesunken;
- Übertritt aus Notstandshilfegeldbezug: von 5,5 (2020) auf 5,7 Jahre (2021) gestiegen;

Frauen

- Gesamtdauer: von 4,6 Jahre (2020) auf 3,8 Jahre (2021) gesunken;
- Übertritt aus Krankheit:
 - Krankengeld: von 2,2 (2020) auf 1,7 Jahre (2021) gesunken;
 - Rehabilitationsgeld: von 6,5 Jahre (2020) auf 5,7 Jahre (2021) gesunken;
- Übertritt aus Arbeitslosengeldbezug: von 1,1 Jahre (2020) auf 1 Jahr (2021) gesunken;
- Übertritt aus Notstandshilfegeldbezug: von 5,6 Jahre (2020) auf 5,1 Jahre (2021) gesunken.

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Pensionsneuzugang 2021 PJ, gesamte Pensionsversicherung.....	16
Tabelle 2: Wege des Übertritts in die Alterspension, Männer, gesamte PV	20
Tabelle 3: Wege des Übertritts in die Alterspension, Frauen, Gesamte PV	22
Tabelle 4: Wege des Übertritts in die Invaliditätspension, Männer, Gesamte PV	24
Tabelle 5: Wege des Übertritts in die Invaliditätspension, Frauen, Gesamte PV	26
Tabelle 6: Dauer des Übertritts in eine Alterspension (in Jahren), Männer, gesamte Pensionsversicherung.....	28
Tabelle 7: Dauer des Übertritts in die Alterspension (in Jahren), Frauen, Gesamte Pensionsversicherung.....	29
Tabelle 8: Dauer des Übertritts in die Invaliditätspension (in Jahren), Männer, gesamte Pensionsversicherung.....	32
Tabelle 9: Dauer des Übertritts in die Invaliditätspension (in Jahren), Frauen, gesamte Pensionsversicherung.....	33

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Übertritt in die Alterspension, Männer, Gesamte Pensionsversicherung	19
Abbildung 2: Übertritt in die Alterspension, Frauen, Gesamte Pensionsversicherung	21
Abbildung 3: Übertritt in die Invaliditätspension, Männer, Gesamte Pensionsversicherung.....	23
Abbildung 4: Übertritt in die Invaliditätspension, Frauen, Gesamte Pensionsversicherung	25

Abkürzungen

Abk.	Abkürzung
BGBI.	Bundesgesetzblatt
Art.	Artikel
usw.	und so weiter

Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz

Stubenring 1, 1010 Wien

+43 1 711 00-0

post@sozialministerium.at

sozialministerium.at